

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 22
(Juni 2015)



**Zum Einfluss einer unterlassenen
Ad-hoc-Meldung auf das Verhalten der Anleger**

Zum Einfluss einer unterlassenen Ad-hoc-Meldung auf das Verhalten der Anleger

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Haftung wegen einer unterlassenen Ad-hoc-Meldung stellt sich (unter anderem) die Frage, ob der Anleger bei Einhaltung der gebotenen Ad-hoc-Meldepflicht vom Inhalt der Mitteilung erfahren hätte. Für die Annahme der Kenntniserlangung vom Inhalt kommt es auf die eigene Lektüre von Ad-hoc-Meldungen durch den Anleger nicht an, weil der Informationsgehalt von Ad-hoc-Meldungen von Anlegern typischerweise nicht aus der Meldung selbst, sondern über die an sie anknüpfenden Informationsquellen wie Berater bezogen wird, sind Ad-hoc-Meldungen doch dazu angetan, erst über Finanzmediäre den Markt zu erreichen.

Zusammengefasst muss ein (behauptermaßen) geschädigter Anleger daher nicht den Nachweis erbringen, dass er die Ad-hoc-Meldung auch persönlich gelesen hätte, um erfolgreich Ersatzansprüche wegen eines Verstoßes gegen die Einhaltung der Ad-hoc-Meldepflicht geltend machen zu können.

OGH 20.03.2015, 9 Ob 26/14k

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-122 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308